

## Neufassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach hat in ihrer Sitzung am 11.12.2014 diese

### **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 , in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

#### § 1

##### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Lauterbach erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

#### § 2

##### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3  
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Kreisstadt Lauterbach abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4  
Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Kreisstadt Lauterbach.

§ 5  
Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Magistrat der Kreisstadt Lauterbach, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6  
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Kreisstadt Lauterbach keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7  
Billigkeitsregelung

- (1) Der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Von der Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung von Verwaltungskosten wird abgesehen, wenn der Betrag niedriger ist als fünf Euro.

§ 8  
Gebührentatbestände

- (1) Für nachfolgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO (€)
I.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	<u>Gebühren</u>	
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10 bis 600
1.2 a	Wie Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
1.2 b	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten, außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
1.2 c	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht anzuwenden.		
1.4	Beglaubigung von Unterschriften	6
1.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde (zuzüglich Kopien)	4
1.6	Beglaubigungen in anderen Fällen (bei mitgebrachten Kopien):	je Seite 0,50 mind. 6,00
1.7	Beglaubigungen für Rentenzwecke	gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	EURO (€)
2.	<u>Auslagen</u>	
2.1	Anfertigung von Kopien:	
2.1.1	bis DIN A 4 je Seite	0,25
2.1.2	DIN A 3 je Seite	0,50
2.2	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50
II.	Besondere Verwaltungskosten	
1.	<u>Steuerwesen</u>	
1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	5
1.2	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5
1.3	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	10
2.	<u>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</u>	
2.1	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. –genehmigungen	
2.1.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	50
2.1.2	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	50
2.1.3	Genehmigungen nach § 51 Abs. 1 BauGB im Rahmen von Umlegungsverfahren zur Bodenordnung	50
2.1.4	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	50
2.2.1	Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	42
2.2.2	Überprüfung und Abnahme von Regenwassersammelanlagen (Zisternen)	53
2.3	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
a)	im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mind. pro Antrag und höchstens pro Antrag	1 51 2.556
b)	im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mind. pro Antrag und höchstens pro Antrag	0,50 26 1.278

2.4	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	45
2.5	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 2.500
2.6	Wie Nr. 2.5, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250
2.7	Wie Nr. 2.5, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250
3.	Ordnungswesen	
3.1	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person	13
3.2	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person	20
3.3	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	Nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
4.	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes Gebühren und Auslagen werden nach I. (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.	

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	19,50 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	16,50 Euro
für alle übrigen Beschäftigten, je ¼ Stunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	13,50 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese  
Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.06.2004 außer Kraft.

Lauterbach, den 11.12.2014

DER MAGISTRAT  
DER KREISSTADT LAUTERBACH

Vollmüller  
Bürgermeister